

## **I: Fahrzeugzustand / Reparaturen / Betriebsmittel**

I.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsmäßig zu verschließen.

I.2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zur voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von EUR 100,00 beauftragen.

I.3. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegensatz hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Vermieterin dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeuges zuzüglich einer Servicegebühr in Rechnung gestellt (siehe auch separater Mietvertrag).

## **II: Reservierungen**

II.1. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr. Abbestellungen müssen 72 Stunden vor Mietbeginn erfolgen.

II.2. Nach Buchung ist eine Umbuchung nicht mehr möglich. Bei Stornierung der Buchung vor Mietbeginn fällt eine Gebühr von EUR 50 an, bei Nichtabholung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt wird eine Gebühr von EUR 80 erhoben. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Passo Turismo GmbH, Kirchenstr. 88, 81675 München, Fax +49-89-44454514, E-Mail info@passo-tourismo.com.

## **III: Vorlage einer Fahrerlaubnis, Berechtigte Fahrer, zul. Nutzungen, Fahrten ins Ausland**

III.1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges 25 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren im Besitz eines in der EU anerkannten Führerscheins der Klasse B, oder vergleichbares sein. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges keine Fahrerlaubnis vorlegen, wird Passo Turismo vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter, mit dessen Zustimmung auch von dessen Arbeitnehmern oder Mitgliedern seiner Familie oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt bzw. genutzt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschriften aller Fahrer schriftlich bekannt zu geben.

III.2. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

III.3. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:  
- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,  
- zur Nutzung auf Rennstrecken oder vergleichbaren Örtlichkeiten,  
- für Fahrzeugtests oder Fahrersicherheitstrainings,  
- zur gewerblichen Personenbeförderung,  
- zur Weitervermietung,  
- zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht wird,  
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

III.4. Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

III.5. Die Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen ist auf Österreich, Italien und die Schweiz beschränkt. Für alle weiteren Länder muss eine gesonderte Genehmigung eingeholt werden. Dies kann vor Reservierung telefonisch erfolgen.

III.6. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 3., oder 5 berechtigen Passo Turismo zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der Passo Turismo auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 3. oder 5 entsteht, bleibt unberührt.

## **IV: Mietpreis**

IV.1. Wird das Fahrzeug nicht in der Kirchenstraße 88, 81675 München oder dem schriftlich vereinbarten Ort zurückgegeben, so ist der Mieter der Vermieterin zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet.

IV.2. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung gültigen Tarife, sofern nicht ein besonderer Mietzins vereinbart ist und diese Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Benzin, Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholungskosten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

## **V: Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kaution), fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs**

V.1. Die Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Zustellungskosten, Flughafen-gebühren) zzgl. Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe ist zu Beginn der Mietzeit fällig.

V.2. Für die Fahrzeuge wird eine Sicherheitsleistung von EUR 1.000 verlangt (Abweichungen bedürfen der Schriftform). Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

V.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautions) der Kreditkarte des Mieters belastet.

V.4. Die Vermieterin kann statt der Belastung der Kreditkarte des Kunden einen Betrag in Höhe der Kautions im Rahmen einer so genannten Händleranfrage zu ihren Gunsten aus dem Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

V.5. Gerät der Mieter mit der Einrichtung der Miete in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.

## **VI: Versicherung**

VI.1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von EUR 100 Mio. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf EUR 8 Mio. und ist auf Europa beschränkt.

VI.2. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr.

VI.3. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich weiterhin auf die Vollkasko- und Teilkaskoversicherung (Brand/ Diebstahl) im üblichen Umfang.

VI.4. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat beläuft sich auf EUR 2.500 (Abweichungen bedürfen der Schriftform).

VI.5. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei Vorliegen des Buchstaben IX.2 dieser Bedingungen.

## **VII: Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht**

VII.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuziehen und den Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin nachzuweisen.

VII.2. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich und unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

## **VIII: Haftung der Vermieterin**

VIII.1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VIII.2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

## **IX: Haftung des Mieters**

IX.1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

IX.2. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit gegangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält die Vermieterin vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von EUR 75,00 inkl. MwSt., es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

IX.3. Brems- und Betriebsschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

IX.4. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietwagen gilt.

## **X: Fahrzeug Rückgabe**

X.1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung der Vermieterin 24 Stunden vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt.

X.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben (8:00 – 18:00).

X.3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabebetrag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.

X.4. Gibt der Mieter das Fahrzeug, auch unverschuldet, nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen.

X.5. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten. Als solche Gründe gelten vor allem:

- nicht eingelöste Bankeinzüge/ - Schecks,
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeug-schlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

### **XI: Einzugsermächtigung des Mieters**

Der Mieter ermächtigt die Vermieterin unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.

### **XII: Datenschutzklausel**

XII.1. Folgende persönliche Daten des Mieters können von der Vermieterin EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und (bis auf Punkt 2 auch für werbliche Zwecke) genutzt werden:

- Name, Anschrift, Emailadresse, Fax- und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern
- Offene Forderungen die der Vermieterin gegen den Mieter zustehen.

Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

XII.2. Die Weitergabe der unter 1. Bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen:

- Kreditkarteninstitute
- Anwaltsbüros
- kooperierende Verkehrsunternehmen und Reisebüros
- sämtlich mit der Firmengruppe Passo Turismo GmbH verbundene Unternehmen.

Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Vermieterin, der unter 2. bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind.
- Das angemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird.
- Vom Mieter gegebene Zahlungsmittel wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten nicht eingelöst oder protestiert werden; Mietwagenrechnungen nicht bezahlt werden.
- Das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

### **XIII: Allg. Bestimmungen**

XIII.1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.

XIII.2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

XIII.3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

XIII.4. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

### **XIV: Gerichtsstand, Schriftform**

XIV.1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

XIV.2. Der Reisetilnehmer kann die Passo Turismo GmbH nur an dessen Sitz verklagen.

XIV.3. Gerichtsstand ist München.



Passo Turismo GmbH  
Amtsgericht München HRB 181855  
Büroadresse: Kirchenstraße 88,  
81675 München (Germany)  
Sitz: Elsässerstraße 32,  
81667 München (Germany)  
Geschäftsführer: Lars Eise  
Gültigkeit: 23. Mai 2018